Deutscher Bundestag
13. Wahlperiode

Drucksache 13/4234

27. 03. 96

Antwort

der Bundesregierung

auf die Große Anfrage der Abgeordneten Hans Martin Bury, Gerd Andres, Klaus Barthel, weiterer Abgeordneter und der Fraktion der SPD
— Drucksache 13/2504 —

Postfilialen

Die Deutsche Post AG zieht sich zunehmend aus der Fläche zurück. Unternehmenseigene Postfilialen werden in großer Zahl sowohl auf dem Lande als auch in Ballungsgebieten geschlossen. Eine Flut von Beschwerden betroffener Bürgerinnen und Bürger ist die Folge dieser von der Deutschen Post AG als „Optimierung des Filialnetzes" beschriebenen Vorgehensweise. Dazu erklärt der Bundesminister für Post und Telekommunikation: „Zur Verbesserung der Versorgung der Bevölkerung mit Postdienstleistungen und der Vertriebsstruktur ist die Optimierung des Filialnetzes eine der dringlichsten Aufgaben. Grundlage für diese Herausforderung, aber auch Verpflichtung, sind Gesetze und Verordnungen sowie nicht zuletzt eine vom Deutschen Bundestag im Jahre 1981 verabschiedete Richtlinie ,Postversorgung auf dem Lande'" (Deutsches Handwerksblatt, 30. April 1993).

Mit dem Konzept zur Postversorgung auf dem Lande wurden Einzelheiten für die Sicherstellung einer flächendeckenden Versorgung mit Postdienstleistungen festgelegt. Dies gilt insbesondere für Regelungen zur Einrichtung, Beibehaltung und Schließung ortsfester Poststellen, die Eckpfeiler der Postversorgung auf dem Lande bleiben sollten. Zur Sicherstellung eines flächendeckenden angemessenen und ausreichenden Dienstleistungsangebotes im Postwesen ist der Bund nach der Postreform II laut Artikel 87 f GG grundgesetzlich verpflichtet. Die Bundesregierung ist aufgefordert sicherzustellen, daß die Deutsche Post AG sowohl in der Fläche als auch in Ballungsgebieten mit Postfilialen bzw. -agenturen in ausreichender, kundenfreundlicher Weise vor Ort präsent ist.

Vorbemerkung

Die Bundesregierung gewährleistet eine flächendeckend angemessene und ausreichende Versorgung mit Postdienstleistungen. Sie erfüllt damit den Auftrag des Artikels 87 f. GG.

Die Antwort wurde namens der Bundesregierung mit Schreiben des Bundesministeriums für Post und Telekommunikation vom 27. März 1996 übermittelt.
Die Drucksache enthält zusätzlich – in kleinerer Schrifttype – den Fragetext.

Für Postdienstleistungen sind dabei von der Deutschen Post AG flächendeckend ausreichende und marktgerechte Möglichkeiten zur Geschäftsabwicklung vorzusehen. Die entsprechenden Qualitätsvorgaben der Bundesregierung sind in der Post-Kundenschutzverordnung festgeschrieben. Die Einhaltung wird vom Bundesministerium für Post und Telekommunikation überprüft. Daraus resultiert im Ergebnis die Gewährleistung einer ausreichenden und marktgerechten postalischen Infrastruktur.

Zum Jahresende 1995 bestand das Filialnetz aus 16 971 Postfilialen, davon 2 988 Postagenturen. Zusätzlich sind rd. 15 500 sog. Landzustellbezirke eingerichtet, in denen der Zusteller Annahmebefugnis hat.

Voraussichtlich bis zur Jahresmitte 1996 wird die Deutsche Post AG auf Veranlassung des Bundesministeriums für Post und Telekommunikation ein neues Filialkonzept vorlegen. Die Bundesregierung wird bei Prüfung des Konzepts auch für die Zukunft sicherstellen, daß entsprechend der Vorgabe des Artikels 87f. GG flächendeckend angemessene und ausreichende Dienstleistungen angeboten werden.

Die Konkretisierung des Gewährleistungsauftrages des Artikels 87f. GG basiert auf Gesetzen, die bis zum 31. Dezember 1997 befristet sind. Gesetzliche Nachfolgeregelungen werden derzeit erarbeitet. Soweit sich dabei Änderungen für die Ausführung des Gewährleistungsauftrages ergeben, müssen die entsprechenden Vorgaben angepaßt werden.

1. Wie viele unternehmenseigene Postfilialen sind seit 1983 geschlossen worden?

Von 1983 bis einschließlich 1995 wurden insgesamt 12 878 Postfilialen geschlossen. Im Gegenzug wurden seit 1993 insgesamt 2 988 fremdbetriebene Postagenturen eingerichtet.

2. Welche Anzahl von unternehmenseigenen Postfilialen hält die Bundesregierung im Hinblick auf die grundgesetzlich zu gewährleistende flächendeckende Bereitstellung angemessener und ausreichender Postdienstleistungen für erforderlich?

3. Wie viele Postagenturen sollen zusätzlich zu den unternehmenseigenen Postfilialen eingerichtet werden?

Die Bundesregierung hat in den §§ 10 und 20 der Post-Kundenschutzverordnung Qualitätsmaßstäbe für die Geschäftsabwicklung postalischer Dienstleistungen vorgegeben. Die Umsetzung in die betrieblichen Konzepte zur Gestaltung der Vertriebswege hinsichtlich der Aufteilung auf unternehmenseigene Filialen, von Dritten vertragsgemäß betriebene Agenturen und andere Vertriebsformen ist Angelegenheit der Deutschen Post AG.

Der Bundesminister für Post und Telekommunikation hat 1993 im Rahmen der Post-Filialnetzanpassung eine mindestens fünfstellige Zahl von posteigenen Filialen als erforderlich bezeichnet.

Nach dem derzeitigen Umstrukturierungsplan der Deutschen Post AG treten Postagenturen an die Stelle kleinerer eigenbetriebener Filialen. Die Gesamtzahl an Agenturen ergibt sich aus dem nach dieser Planung ermittelten Gesamtbedarf unter Berücksichtigung der eigenbetriebenen Filialen.

Die Bundesregierung wird das von der Deutschen Post AG noch vorzulegende Filialkonzept daraufhin überprüfen, ob durch die unterschiedlichen Vertriebsformen insgesamt der Gewährleistungsauftrag nach Artikel 87 ff. GG eingehalten wird.

4. Welche postalischen Dienstleistungen werden von Agenturen angeboten?

   Wie unterscheidet sich dieses Angebot von dem unternehmenseigener Postfilialen?

Das Dienstleistungsangebot bei Postagenturen entspricht grundsätzlich dem der kleinen eigenbetriebenen Postfilialen und ist auf den Bedarf der Privatkunden und kleinen Gewerbetreibenden abgestellt.

Geringe Einschränkungen gibt es lediglich im Auslandsfrachtdienst (keine Wertpakete; Annahme von gewöhnlichen Paketen ist auf die Mitgliedstaaten der Europäischen Union und die sonstigen Nachbarländer der Bundesrepublik Deutschland beschränkt). Ferner verfügen Postagenturen im allgemeinen nicht über öffentliche Telefonstellen.

5. Wie werden die Leistungen der Postagenten vergütet?

   Treffen Aussagen zu, daß potentielle Postagenten die Übernahme einer Agentur abgelehnt haben, weil die von der Post angebotene Vergütung als nicht ausreichend angesehen wurde?

Die Vergütung der von den Agenturnehmern erbrachten Leistungen ist der jeweiligen Produktpalette angepaßt und besteht aus einer einheitlichen Grundvergütung und Provisionen, die von der Zahl der Transaktionen bzw. dem Umsatz abhängig sind. Anfang 1996 hat die Deutsche Post AG ein zusätzliches Bonussystem eingeführt.

Die Deutsche Post AG verweist auf positive Meinungsbefragungen bei Agenturnehmern. Danach habe sich eine hohe Zufriedenheit mit dem Vertrieb von Postprodukten und der Vergütung ergeben, zumal durch das Postangebot zusätzliche Kunden das Geschäft aufsuchen, so daß der Umsatz des Agenturnehmers auch in seinem Kerngeschäft gesteigert wird.

Die Deutsche Post AG hat keine Angaben gemacht, ob Interessenten wegen zu geringer Vergütung die Übernahme einer Agentur abgelehnt haben.

6. Gibt es neben dem Agenturkonzept zum Ersatz von unternehmenseigenen Postfilialen andere Planungen der Deutschen Post AG, beispielsweise Überlegungen zur Einführung von Franchise-Systemen?

Nach Aussage der Deutschen Post AG werden gegenwärtig vom Unternehmen andere Konzepte zum Betrieb von Postfilialen, z. B. im Wege des Franchising, nicht verfolgt. Es wird jedoch derzeit ein Betriebsmodell konzipiert, bei bestimmten Filialen durch zusätzliche Angebote die Attraktivität für die Kunden zu steigern.

7. Sind die Vorgaben des Konzeptes zur Postversorgung auf dem Lande, insbesondere zur Schließung und zur Einrichtung von Postfilialen, für die Deutsche Post AG ebenso rechtsverbindlich, wie sie für die Deutsche Bundespost waren?

8. Auf welche Weise und mit welchen Instrumenten will die Bundesregierung für den Fall, daß die Vorgaben des Konzeptes zur Postversorgung auf dem Lande für die Deutsche Post AG keine rechtsverbindliche Verpflichtung mehr darstellen, eine flächendeckende, angemessene und ausreichende Versorgung mit Postdienstleistungen sicherstellen?

Die Vorgaben des Konzeptes zur Postversorgung auf dem Lande aus dem Beschluß des Deutschen Bundestages vom 8. Mai 1981 (Drucksache 9/408) sind im Ergebnis für die Deutsche Post AG nach wie vor verbindlich.

Mit dem Inkrafttreten der Post-Kundenschutzverordnung zum 1. Januar 1996 ist in § 10 Abs. 2 die 2 000-m-Grenze als Qualitätsmerkmal für das Bereitstellen von geeigneten und ausreichenden Möglichkeiten zur Geschäftsabwicklung fortgeschrieben worden. In der amtlichen Begründung wird zusätzlich auf das Konzept zur Postversorgung auf dem Lande aus dem vorbezeichneten Beschluß des Deutschen Bundestages Bezug genommen.

9. Nach welchen konkreten Vorgaben werden Postfilialen auf dem Lande und in Ballungsgebieten geschlossen?

Postfilialen auf dem Lande werden nach den in der Antwort zu Frage 7 genannten Kriterien, die in die Post-Kundenschutzverordnung übernommen worden sind, geschlossen. In Ballungsgebieten ist der Einzugsbereich mit einem Radius von grundsätzlich 2000 m maßgebend.

In diesem Zusammenhang wird auf die Antworten insbesondere zu den Fragen 2, 3, 7, 8, 11 und 12 verwiesen.

10. Unter welchen Voraussetzungen und nach welchen Kriterien werden bei Schließung ortsfester Poststellen Landzusteller, fahrbare Postschalter oder Agenturen eingerichtet?

Bei ersatzloser Schließung einer Postfiliale auf dem Lande wird, sofern sie nicht im Einzugsbereich einer benachbarten Postfiliale lag, der Zusteller mit Annahmebefugnis ausgestattet.

Eigenbetriebene Postfilialen auf dem Lande können in Agenturen umgewandelt werden, wenn folgende Kriterien erfüllt sind:

— Die wöchentliche Öffnungszeit der betroffenen Filiale muß weniger als 25 Stunden betragen, die vorhandene Grundarbeitszeit für die im Zusammenhang mit dem Schalterdienst stehenden Tätigkeiten darf 30 Stunden nicht übersteigen.

— Die Umwandlung darf nur erfolgen, wenn hierdurch eine wesentliche Verbesserung des Service-Angebots durch die Verlängerung der Öffnungszeit erreicht wird.

— Die Benehmensregelung mit der Kommune muß eingehalten werden.

— Für die betroffenen Mitarbeiter muß eine sozialverträgliche Lösung gefunden werden.

Fahrbare Postschalter werden nach Angaben der Deutschen Post AG nicht mehr eingerichtet.

11. Sind der Bundesregierung Fälle bekannt, in denen die Vorgaben des Konzeptes für die Postversorgung auf dem Lande, z. B. im Hinblick auf die vorgeschriebene Grundarbeitszeit bzw. den Einzugsbereich (2000 m), nicht eingehalten wurden?

12. Welche Maßnahmen hat die Bundesregierung ergriffen, um die Einhaltung der entsprechenden Vorgaben zu gewährleisten?

Verstöße gegen die 2 000-m-Regelung sind hier nicht bekannt. Durch verschiedene Beschwerden hat die Bundesregierung jedoch Kenntnis erlangt, daß die Vorgaben des Konzeptes zur Postversorgung auf dem Lande hinsichtlich der vorgeschriebenen Grundarbeitszeit von der Deutschen Post AG weiter ausgelegt werden, als dies bislang der Fall war.

Da für die Eröffnung von Postfilialen eine Untergrenze von zehn Wochenstunden besteht, hat die Deutsche Post AG eine generelle Überprüfung mit dem Ziel der Schließung von Postfilialen mit Grundarbeitszeiten zwischen fünfeinhalb und zehn Wochenstunden für Tätigkeiten im Hause veranlaßt. Nach Bekanntwerden dieser Aktivitäten hat das Bundesministerium für Post und Telekommunikation die Deutsche Post AG – auch im Hinblick auf die zukünftige Entscheidung zum Verhältnis der Deutschen Post AG zur Deutschen Postbank AG – gebeten, vorerst keine wesentlichen Veränderungen im Postfilialnetz mehr vorzunehmen. Der Vorstandsvorsitzende des Unternehmens hat dies mit dem Hinweis zugesagt, daß es durch bereits eingeleitete Schließungsmaßnahmen jedoch noch zu einem gewissen Nachlauf kommen wird. Der Deutschen Post AG wurde zugestanden, die schon vollzogenen Schließungen beizubehalten und bereits rechtsverbindlich eingeleitete Aufhebungen noch durchzuführen.

13. Treffen nach Auffassung der Bundesregierung Darstellungen zu, daß die Deutsche Post AG Postfilialen schließt, ohne daß, wie im Konzept vorgesehen, die Bürger rechtzeitig unterrichtet werden bzw. das Benehmen mit den betroffenen Gemeinden über beabsichtigte Maßnahmen hergestellt wird?

Diese Darstellungen treffen in Einzelfällen zu. Da jedoch weder im Konzept zur Postversorgung auf dem Lande noch in den Organisationsvorgaben des Unternehmens konkrete zeitliche Vorgaben zur Benehmensregelung formuliert sind, hat das Bundesministerium für Post und Telekommunikation, nicht zuletzt aufgrund vorliegender Beschwerden, entsprechende Vorlauffristen in Konkretisierung der §§ 10 und 20 der Post-Kundenschutzverordnung definiert. So hat die Unterrichtung der Gemeinden mindestens zwei Monate und die Information der betroffenen Bevölkerung sechs Wochen vor dem Wirksamwerden der beabsichtigten Maßnahmen zu erfolgen.

Soweit die Bundesregierung Kenntnis von größeren Abweichungen erlangt hat, wurde die Deutsche Post AG auf die unangemessene Verfahrensweise hingewiesen.

14. Wie viele Mitarbeiter der Post waren bisher und werden in Zukunft von der Schließung von Poststellen betroffen?

15. Ist sichergestellt, daß für die bisher und künftig von Schließungen von Postfilialen betroffenen Mitarbeiter sozial verträgliche Regelungen im Einvernehmen mit den jeweiligen Mitarbeitern, ihren Personalvertretungen und Gewerkschaften Anwendung finden?

Das von den Filialschließungen betroffene Personal wird nach Auskunft der Deutschen Post AG nicht zentral erfaßt, da die Zuständigkeit hierfür von der Generaldirektion auf die Niederlassungen verlagert wurde. Zur sozialverträglichen Absicherung der Mitarbeiter aufgrund der in diesem Zusammenhang durchgeführten Veränderungen wurden mit den Arbeitnehmervertretungen Tarifverträge abgeschlossen.

16. Was hat die Bundesregierung bzw. die Deutsche Post AG konkret unternommen, um die Inanspruchnahme und die Akzeptanz von Postfilialen durch die Kunden z. B. durch kundenfreundliche Öffnungszeiten und zusätzliche außerpostalische Dienstleistungen zu verbessern?

Die Deutsche Post AG bietet in einigen tausend Filialen derzeit eine Reihe von postnahen Produkten an. Dazu zählen in erster Linie Schreibwaren und Verpackungsmaterialien. Hinzu kommen kommunale Dienstleistungen, Fahrausweise für verschiedene Verkehrsträger sowie der Verkauf von Müllmarken. Ferner können die Kunden in allen Filialen die Schweizer Autobahnvignette erwerben.

17. Was hat die Bundesregierung unternommen, um die vom Deutschen Bundestag geforderte Beibehaltung und Weiterentwicklung des Vertriebsverbundes von Deutsche Post AG und Postbank AG (gemeinsame Schalternutzung), die für die Sicherstellung einer flächendeckenden postalischen Grundversorgung der Bevölkerung im gesamten Bundesgebiet von großer Bedeutung ist, zu sichern und auszubauen?

Die derzeitige Zusammenarbeit von Post und Postbank basiert auf einer Kooperationsvereinbarung, die die Unternehmen unter erheblicher Mitwirkung des Bundesministeriums für Post und Telekommunikation im Jahre 1993 abgeschlossen haben.

Der Deutsche Bundestag hat in seiner Entschließung vom 29. Juni 1994 die beiden Unternehmen aufgefordert, durch geeignete Maßnahmen, z. B. vertragliche Regelungen, sicherzustellen, daß der Vertriebsverbund auch nach der Umwandlung der Unternehmen in Aktiengesellschaften in dem für eine flächendeckende Infrastruktur erforderlichen Umfang aufrechterhalten wird.

Post und Postbank verhandeln derzeit unter Moderation der Bundesanstalt für Post und Telekommunikation Deutsche Bundespost, die hierbei ihr gesetzliches Beratungsmandat wahrnimmt, über die Zukunft eines gemeinsamen Filialnetzes.

Im Rahmen der Fragestellung, ob eine Kapitalverflechtung einen Beitrag zur Aufrechterhaltung eines wirtschaftlichen Schalterverbundes leisten kann, hatte die Bundesregierung Ende Oktober vergangenen Jahres eine internationale Investmentbank zur Beratung herangezogen.

Auf der Basis des inzwischen vorgelegten Gutachtens der Investmentbank Schroders wird die Bundesregierung ihre Entscheidungen über eine Veräußerung von Anteilen an der Deutschen Postbank AG treffen.



Druck: Thenée Druck, 53113 Bonn, Telefon 91781-0
Vertrieb: Bundesanzeiger Verlagsgesellschaft mbH, Postfach 13 20, 53003 Bonn, Telefon (02 28) 3 82 08 40, Telefax (02 28) 3 82 08 44